

---

## **EHRENZEICHENORDNUNG des Wiener Basketball Verbandes (EZO/WBV)**

---

*Die Ehrenzeichenordnung des Wiener Basketball Verbandes ist eine Ergänzung der Ehrenzeichenordnung des Österreichischen Basketballverbandes und ist nur gemeinsam mit dieser hand zu haben. Beschlossen in der Vorstandssitzung am 29. Juli 1996.*

### **Würdigung besonderer Verdienste**

**§ 1.** Österreichischer Basketballverband heißt hier: Wiener Basketball Verband, Antragsteller sind die Mitgliedsvereine.

### **Arten der Ehrenzeichen**

**§ 2.** Der Wiener Basketball Verband verleiht Ehrenzeichen für:

1. sportliche Erfolge
2. langjährige Zugehörigkeit zum Wiener Basketball Verband
3. besondere Verdienste um den Wiener Basketball Verband

### **Allgemeine Voraussetzungen**

**§ 3.** siehe § 3 EZO/ÖBV

### **Ehrenzeichen für sportliche Erfolge**

**§ 4.** Der Präsident des Wiener Basketball Verbandes verleiht folgende Ehrenzeichen für sportliche Erfolge:

Die Meisterschaftsplakette für die Wiener Meister der Männer-, Frauen- und Nachwuchsmannschaften an jeweils 12 Spieler/innen und den Coach.

### **Ehrenzeichen in Bronze für langjährige Zugehörigkeit zum Wiener Basketball Verband**

**§ 5.** Das Ehrenzeichen in Bronze wird über Antrag eines Vereines oder eines Vorstandsmitgliedes an Spieler, Schiedsrichter, Vereins- oder Verbandsfunktionäre verliehen, die mindestens zehn Jahre dem Wiener Basketball Verband als Mitglied angehören.

### **Ehrenzeichen für besondere Verdienste um den Wiener Basketballsport**

**§ 6.** (1) Das Ehrenzeichen in Silber wird vom Vorstand zugleich mit einer Urkunde an Personen verliehen, die

1. mindestens zehn Jahre dem Wiener Basketball Verband als Mitglied angehören und die letzten drei Jahre hindurch als verantwortlicher Vereins- oder Verbandsfunktion tätig waren,
2. mindestens fünfundzwanzig Mal in eine Wiener- oder österreichische Auswahlmannschaft berufen worden sind.

(2) Das Ehrenzeichen in Gold wird vom Vorstand zugleich mit einer Urkunde an Personen verliehen, die

1. mindestens fünfzehn Jahre dem Wiener Basketball Verband als Mitglied angehören und die letzten fünf Jahre hindurch in führender oder besonders verantwortlicher Vereins- oder Verbandsfunktion tätig waren,
2. mindestens fünfzig Mal in einer Wiener- oder österreichischen Auswahlmannschaft gespielt haben.

(3) Der Goldene Ehrenring wird zugleich mit einer Urkunde an Personen verliehen, die mindestens dreißig Jahre dem Wiener Basketball Verband als Mitglied angehören, die letzten zehn Jahre hindurch in führender oder besonders verantwortlicher Vereins- oder Verbandsfunktion tätig waren und sich durch hervorragende Leistungen innerhalb oder außerhalb des Verbandes besondere Verdienste um den Wiener Basketballsport erworben haben oder bei mindestens zwanzigjähriger Verbandszugehörigkeit fünfzehn Jahre in leitender und besonders verantwortlicher Verbandsfunktion tätig waren.

### Anträge

**§ 7.** (1) Der Antrag auf Verleihung der Ehrenzeichen in Silber und Gold kann nur von Vereinen oder des für einen bestimmten Mitgliederkreis zuständigen Vorstandsmitgliedes gestellt werden und muss vom Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Wenn das Ehrenzeichen an ein aktives Vorstandsmitglied verliehen werden soll, muss der Antrag auf Verleihung der Ehrenzeichen in Silber und Gold vom Präsidenten an die Hauptversammlung von dieser mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

(3) Wenn das Ehrenzeichen einem aktiven Präsidenten (Vizepräsidenten) verliehen werden soll muss nach Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der Antrag der Verleihung der Ehrenzeichen in Silber und Gold an die Hauptversammlung von dieser mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

(4) Wenn die besonderen Voraussetzungen nicht eintreffen muss nach Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der Antrag an die Hauptversammlung von dieser mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

(5) Der Antrag des Vorstandes an die Hauptversammlung auf Verleihung des Goldenen Ehrenringes muss von dieser mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

(6) Dem Antrag auf Verleihung des Goldenen Ehrenringes ist ein Lebenslauf des zu ehrenden Mitgliedes beizuschließen, in welchem seine bisherigen Funktionen und Verdienste um den Verein oder den Verband oder den Wiener Basketballsport angeführt sind. Falls die Hauptversammlung über die Verleihung zu entscheiden hat, ist der Lebenslauf anlässlich der Antragstellung zu verlesen.

(7) Die Verleihung aller Ehrenzeichen und der Urkunde sind nach Möglichkeit im Rahmen einer Hauptversammlung oder einer besonderen Vereins- oder Verbandsfeier durch den Präsidenten vorzunehmen.

(8) Wird ein Antrag auf Verleihung eines Ehrenzeichens abgelehnt, ist dies zu begründen. Gegen eine Ablehnung ist kein Rechtsmittel zulässig.

### Besondere Rechte der Ehrenzeichenträger

**§ 8.** Inhaber des goldenen Ehrenzeichens und des goldenen Ehrenringes haben zu allen sportlichen Veranstaltungen des Wiener Basketball Verbandes gegen Vorweis der vom Wiener Basketball Verband über Verlangen auszustellenden Berechtigungskarte auch ohne besondere Einladung freien Eintritt. Die Träger des goldenen Ehrenringes haben Anspruch auf einen Ehrenplatz.

### Verlust von Ehrenzeichen

**§ 9.** siehe § 8 Abs. 1 bis 3 EZO/ÖBV.

**Anmerkung:** Österreichischer Basketballverband (ÖBV) heißt hier: Wiener Basketball Verband (WBV); Bundesvorstand heißt hier: Vorstand; Österreichischer Basketballsport heißt hier: Wiener Basketballsport.

### **Aussehen der Ehrenzeichen, Urkunde und Berechtigungskarte**

**§ 10.** (1) Die Ehrenzeichen haben folgendes Aussehen:

1. Meisterschaftsplakette: sie besteht aus einer goldfarbigen Metallplakette von 4 cm Durchmesser und der Aufschrift: „Wiener ..... meister 19..“
2. Ehrenzeichen in Bronze: Anstecknadel aus dem Verbandsabzeichen mit Lorbeerkranz in Bronze.
3. Ehrenzeichen in Silber und Gold: Ausführung wie unter 2. angeführt, jedoch Lorbeerkranz in Silber oder Gold.
4. Goldener Ehrenring: er besteht aus massivem Gold mit schwarzem Stein und WBV-Signum.

(2) Die Urkunde hat folgendes Aussehen:

Die Gestaltung bleibt dem Vorstand überlassen, sie hat jedenfalls zu enthalten:

1. WBV-Abzeichen
2. das Wort „Urkunde“
3. das Gremium, welches die Verleihung beschlossen hat,
4. den Namen des Ehrenzeichenträgers und des Vereines,
5. die Art des Ehrenzeichens,
6. das Datum des Beschlusses,
7. die eigenhändige Unterschrift des Präsidenten und des Administrators.

(3) Der Verlust eines Ehrenzeichens ist unverzüglich dem Büro zu melden, welches dem Berechtigten ein Duplikat gegen Ersatz der Kosten ausstellt.

(4) Die Berechtigungskarte ist sowohl für das Ehrenzeichen in Bronze, wie auch für die Ehrenzeichen für besondere Verdienste auszustellen. Sie hat zu enthalten:

1. die laufende Nummer,
2. den Namen des Ehrenzeichenträgers,
3. die Worte „ist zum Tragen des WBV-Ehrenzeichens in ..... berechtigt“,
4. Unterschrift des Präsidenten und des Administrators,
5. Datum,
6. Verbandsstampiglie.

(5) Der Ehrenzeichenträger hat die Berechtigungskarte bei sich zu tragen und auf Anforderung vorzuweisen. Der Verlust ist unverzüglich dem Büro zu melden, welches dem Berechtigten ein Duplikat gegen Ersatz der Kosten ausstellt.

### **Schlussbestimmungen**

**§ 11.** (1) Zum öffentlichen Tragen der Ehrenzeichen sind nur jene Personen berechtigt, denen Ehrenzeichen verliehen wurden und die Berechtigung hierzu durch eine vom Verband auszustellenden Berechtigungskarte nachweisen können.

(2) Jede missbräuchliche Verwendung, unbefugtes Tragen oder Weitergabe an andere Personen wird als Verstoß gegen die Verbandsbestimmungen gewertet und entsprechend geahndet.

(3) Die EZO/WBV wurde in der Vorstandssitzung vom 29. Juli 1996 beschlossen und ersetzt die EZO/WBV vom 10. März 1982.